

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1146 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 208 vom 17. August 2018)

Seite 10, Erwägungsgrund 7:

**Anstatt:** „Führt eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eine länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ein operationelles Programm durch, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Doppelfinanzierung vermieden wird und dass angemessene Kontrollen für die Maßnahmen durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowohl auf der Ebene der Vereinigung der Erzeugerorganisationen als auch auf der Ebene der Mitglieder ihrer Erzeugerorganisationen durchgeführt werden.“

**muss es heißen:** „Führt eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eine länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ein operationelles Programm durch, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Doppelfinanzierung vermieden wird und dass angemessene Kontrollen für die Aktionen durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowohl auf der Ebene der Vereinigung der Erzeugerorganisationen als auch auf der Ebene der Mitglieder ihrer Erzeugerorganisationen durchgeführt werden.“

Seite 11, Artikel 1 Nummer 3 zur Änderung von Artikel 9 Absätze 6 und 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892:

**Anstatt:** „(6) Erzeugerorganisationen stellen einen Beihilfeantrag für Maßnahmen, die auf Ebene der Erzeugerorganisationen in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem sie anerkannt sind. Handelt es sich bei den Erzeugerorganisationen um Mitglieder einer länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen, übermitteln sie dem Mitgliedstaat, in dem die länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ihren Sitz hat, eine Kopie des Antrags.

(7) Die länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen beantragt eine Beihilfe für Maßnahmen, die auf Ebene der länderübergreifenden Vereinigung in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kein Risiko einer Doppelfinanzierung besteht.“

**muss es heißen:** „(6) Erzeugerorganisationen stellen einen Beihilfeantrag für Aktionen, die auf Ebene der Erzeugerorganisationen in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem sie anerkannt sind. Handelt es sich bei den Erzeugerorganisationen um Mitglieder einer länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen, übermitteln sie dem Mitgliedstaat, in dem die länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ihren Sitz hat, eine Kopie des Antrags.

(7) Die länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen beantragt eine Beihilfe für Aktionen, die auf Ebene der länderübergreifenden Vereinigung in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kein Risiko einer Doppelfinanzierung besteht.“

Seite 11, Artikel 1 Nummer 4 zur Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892:

**Anstatt:** „Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Bedingungen, die bei Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten, die auf die Diversifizierung und Konsolidierung auf den Obst- und Gemüsemärkten ausgerichtet sind, zu erfüllen sind, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen die Krisenprävention oder das Krisenmanagement betreffen.“

*muss es heißen:* „Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Bedingungen, die bei Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Aktionen und Tätigkeiten, die auf die Diversifizierung und Konsolidierung auf den Obst- und Gemüsemärkten ausgerichtet sind, zu erfüllen sind, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen die Krisenprävention oder das Krisenmanagement betreffen.“

Seite 12, Artikel 1 Nummer 7 zur Änderung von Artikel 33 Absätze 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892:

*Anstatt:* „(3) Der Mitgliedstaat, in dem die länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ihren Sitz hat,

- a) trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die auf Ebene der länderübergreifenden Vereinigung durchgeführten Maßnahmen des operationellen Programms und den Betriebsfonds der länderübergreifenden Vereinigung sowie für die Verhängung von Verwaltungs-sanktionen, wenn diese Kontrollen zeigen, dass Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, und
- b) gewährleistet die Koordinierung der Kontrollen und Zahlungen in Bezug auf die Maßnahmen des operationellen Programms der länderübergreifenden Vereinigung, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats durchgeführt werden, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet.

(4) Die Maßnahmen der operationellen Programme müssen den nationalen Vorschriften und der nationalen Strategie des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der Beihilfeantrag gemäß Artikel 9 Absätze 6 und 7 gestellt wird.

Umwelt- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements unterliegen jedoch den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem diese Maßnahmen und Aktionen tatsächlich durchgeführt werden.“

*muss es heißen:* „(3) Der Mitgliedstaat, in dem die länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ihren Sitz hat,

- a) trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die auf Ebene der länderübergreifenden Vereinigung durchgeführten Aktionen des operationellen Programms und den Betriebsfonds der länderübergreifenden Vereinigung sowie für die Verhängung von Verwaltungs-sanktionen, wenn diese Kontrollen zeigen, dass Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, und
- b) gewährleistet die Koordinierung der Kontrollen und Zahlungen in Bezug auf die Aktionen des operationellen Programms der länderübergreifenden Vereinigung, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats durchgeführt werden, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet.

(4) Die Aktionen der operationellen Programme müssen den nationalen Vorschriften und der nationalen Strategie des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der Beihilfeantrag gemäß Artikel 9 Absätze 6 und 7 gestellt wird.

Umwelt- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements unterliegen jedoch den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem diese Maßnahmen und Aktionen tatsächlich durchgeführt werden.“

Seite 14, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang I Nummer 2.2 zweiter Gedankenstrich:

*Anstatt:* „— interne Kohärenz der Strategie, Vorhandensein sich gegenseitig unterstützender Interaktionen und mögliche Konflikte oder Widersprüche zwischen den operationellen Zielen verschiedener ausgewählter Maßnahmen;“

*muss es heißen:* „— interne Kohärenz der Strategie, Vorhandensein sich gegenseitig unterstützender Interaktionen und mögliche Konflikte oder Widersprüche zwischen den operationellen Zielen verschiedener ausgewählter Aktionen;“

Seite 14, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang I Nummer 2.2 dritter Gedankenstrich:

*Anstatt:* „— Komplementarität und Übereinstimmung der ausgewählten Maßnahmen mit anderen nationalen oder regionalen Maßnahmen, und mit Tätigkeiten, die über die Fonds der Union kofinanziert werden, darunter vor allem Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Absatzförderungsmaßnahmen;“

*muss es heißen:* „— Komplementarität und Übereinstimmung der ausgewählten Aktionen mit anderen nationalen oder regionalen Aktionen, und mit Tätigkeiten, die über die Fonds der Union kofinanziert werden, darunter vor allem Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und Absatzförderungsprogramme.“

Seite 14, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang I Nummer 3:

*Anstatt:* „Beschreibung der als beihilfefähig ausgewählten Arten von Maßnahmen (nicht erschöpfende Liste), der gesetzten Ziele, der überprüfbaren Zielvorgaben und der Indikatoren, mit denen sich die Schritte zur Verwirklichung dieser Ziele, die Effizienz und die Wirksamkeit bewerten lassen.“

*muss es heißen:* „Beschreibung der als beihilfefähig ausgewählten Arten von Aktionen (nicht erschöpfende Liste), der gesetzten Ziele, der überprüfbaren Zielvorgaben und der Indikatoren, mit denen sich die Schritte zur Verwirklichung dieser Ziele, die Effizienz und die Wirksamkeit bewerten lassen.“

Seite 14, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang I Nummer 3.1 Überschrift:

*Anstatt:* „Vorgaben für alle oder bestimmte Arten von Maßnahmen“

*muss es heißen:* „Vorgaben für alle oder bestimmte Arten von Aktionen“.

Seite 14, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang I Nummer 3.1 Absatz 1:

*Anstatt:* „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie und der nationalen Rahmenregelung überprüft und kontrolliert werden können. Wenn die Bewertung während der Durchführung der operationellen Programme zeigt, dass die Vorgaben für die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so werden die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst oder gestrichen. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardpauschalen oder standardisierten Einheitskosten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Umweltmaßnahmen müssen die Anforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllen.“

*muss es heißen:* „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche Aktionen im Rahmen der nationalen Strategie und der nationalen Rahmenregelung überprüft und kontrolliert werden können. Wenn die Bewertung während der Durchführung der operationellen Programme zeigt, dass die Vorgaben für die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so werden die betreffenden Aktionen entsprechend angepasst oder gestrichen. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardpauschalen oder standardisierten Einheitskosten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Umweltaktionen müssen die Anforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllen.“

Seite 15, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang I Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 1:

*Anstatt:* „Die Mitgliedstaaten sehen Schutzmaßnahmen, Bestimmungen und Kontrollen vor, die gewährleisten sollen, dass als beihilfefähig ausgewählte Maßnahmen nicht bereits über andere Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Absatzförderungsprogrammen oder nationalen oder regionalen Regelungen gefördert werden.“

*muss es heißen:* „Die Mitgliedstaaten sehen Schutzmaßnahmen, Bestimmungen und Kontrollen vor, die gewährleisten sollen, dass als beihilfefähig ausgewählte Aktionen nicht bereits über andere Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Absatzförderungsprogrammen oder nationalen oder regionalen Regelungen gefördert werden.“

Seite 15, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang I Nummer 3.2:

*Anstatt:* „Erforderliche spezifische Informationen für Arten von Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten oder genannten Ziele (nur für die ausgewählten Maßnahmen auszufüllen)“

*muss es heißen:* „Erforderliche spezifische Informationen für Arten von Aktionen zur Erreichung der in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten oder genannten Ziele (nur für die ausgewählten Aktionen auszufüllen)“.

Seite 15, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang I Nummer 3.2.2 Überschrift:

*Anstatt:* „Sonstige Maßnahmen“

*muss es heißen:* „Sonstige Aktionen“.

Seite 15, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang I Nummer 3.2.2 erster Gedankenstrich:

*Anstatt:* „— Beschreibung der beihilfefähigen Arten von Maßnahmen,“

*muss es heißen:* „— Beschreibung der beihilfefähigen Arten von Aktionen,“

„Tabelle 3.2 **Tatsächliche Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für EO, LEO, VEO und LVEO insgesamt**“

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Tatsächliche Ausgaben insgesamt (in Euro oder Landeswährung)			
		Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Investitionen	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
	Krisenprävention und Krisenmanagement				
	Forschung				
Forschung und Versuchslandbau	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
Qualitätsregelungen (EU und Mitgliedstaaten) und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
Absatzförderung und Kommunikation	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Förderung des Absatzes der Erzeugnisse				
	Krisenprävention und Krisenmanagement				
Aus- und Weiterbildung und Austausch über be- währte Verfahren	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
	Krisenprävention und Krisenmanagement				

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Tatsächliche Ausgaben insgesamt (in Euro oder Landeswährung)			
		Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Beratungsdienste und technische Hilfe	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
Ökologischer/biologischer Landbau	Umweltmaßnahmen				
Integrierter Landbau					
Bessere Nutzung oder Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung und -ableitung					
Aktionen zur Bodenerhaltung					
Aktionen zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen, und zur Landschaftspflege, einschließlich Erhaltung historischer Merkmale					
Aktionen zur Energieeinsparung (ohne Verkehr)					
Aktionen zur Verringerung der Abfallproduktion und Verbesserung der Abfallbewirtschaftung					
Verkehr					
Vermarktung					
Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit		Krisenprävention und Krisenmanagement			
Neubefüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit					
Wiederbepflanzung von Obstplantagen					
Marktrücknahmen					
— Freier Vertrieb					
— Sonstige					
Ernte vor der Reifung					

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Tatsächliche Ausgaben insgesamt (in Euro oder Landeswährung)			
		Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Nichternten					
Ernteversicherung					
Coaching					
Verwaltungskosten	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse				
	Umweltmaßnahmen				
	Krisenprävention und Krisenmanagement				
	Forschung				
Sonstige	Planung der Produktion				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse				
	Förderung des Handelswertes von Erzeugnissen				
	Umweltmaßnahmen				

Anmerkung: Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht folgende Ziele vor:

- Planung der Produktion Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i, ii und xi
- Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i, iv und vi
- Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i, ii, iii, iv, ix und xi
- Förderung des Absatzes der Erzeugnisse Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern vi und ix
- Umweltmaßnahmen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern iii, iv, v, vii und viii
- Krisenprävention und Krisenmanagement Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern iv und xi
- Forschung Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv\*

Seite 32, Anhang zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, Anhang II Jahresbericht — Teil A Abschnitt 4 Absatz 1 Satz 1:

*Anstatt:* „Die Indikatoren für Maßnahmen, die von anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie länderübergreifenden Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften im Rahmen eines operationellen Programms/Anerkennungsplans durchgeführt werden, tragen nicht unbedingt allen Faktoren Rechnung, die auftreten und die Ergebnisse und Wirkung eines operationellen Programms/Anerkennungsplans beeinflussen können.“

*muss es heißen:* „Die Indikatoren für Aktionen, die von anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie länderübergreifenden Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen/-gemeinschaften im Rahmen eines operationellen Programms/Anerkennungsplans durchgeführt werden, tragen nicht unbedingt allen Faktoren Rechnung, die auftreten und die Ergebnisse und Wirkung eines operationellen Programms/Anerkennungsplans beeinflussen können.“

„Tabelle 4.1 **Indikatoren für EO, LEO, VEO und LVEO**

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
Investitionen (*)	Planung der Produktion	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
		Gesamtwert der vermarkteten Erzeugung/Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung (in Euro oder Landeswährung/kg)				
	Umweltmaßnahmen	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
	Krisenprävention und Krisenmanagement	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
	Forschung	Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				
	Forschung und Versuchslandbau	Planung der Produktion	Gesamtwert			
Zahl der Betriebe						
Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse		Gesamtwert				
		Zahl der Betriebe				
Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse		Gesamtwert				
		Zahl der Betriebe				
Umweltmaßnahmen		Zahl der Betriebe				
		Gesamtwert				



Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO	
Qualitätsregelungen (EU und Mitgliedstaaten (**)) und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Fläche der g.U./g.g.A./g.t.S (***) (ha)					
		Zahl der Betriebe					
		Menge (in Tonnen)					
Absatzförderung und Kommunikation (***)	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe					
		Zahl der Kampagnen zur Absatzförderung					
	Förderung des Absatzes der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe					
		Zahl der Kampagnen zur Absatzförderung					
	Krisenprävention und Krisenmanagement	Zahl der Betriebe					
		Zahl der Kampagnen zur Absatzförderung					
Aus- und Weiterbildung und Austausch über bewährte Verfahren	Planung der Produktion	Zahl der Betriebe					
		Zahl der Aktionen					
	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe					
		Zahl der Aktionen					
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe					
		Zahl der Aktionen					
	Umweltmaßnahmen	Zahl der Betriebe					
		Zahl der Aktionen					
	Krisenprävention und Krisenmanagement	Zahl der Betriebe					
		Zahl der Aktionen					
	Beratungsdienste und technische Hilfe	Planung der Produktion	Zahl der Betriebe				
			Zahl der Aktionen				
Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse		Zahl der Betriebe					
		Zahl der Aktionen					

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO
	Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Aktionen				
	Umweltmaßnahmen	Zahl der Betriebe				
		Zahl der Aktionen				
Ökologischer/biologischer Landbau	Umweltmaßnahmen	Ökologisch bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)				
Integrierter Landbau		Zahl der Betriebe				
Bessere Nutzung oder Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung und -ableitung		Integriert bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)				
		Zahl der Betriebe				
		Obst- und Gemüseanbaufläche mit geringerer Nutzung von Wasser (ha)				
Aktionen zur Bodenerhaltung		Zahl der Betriebe				
		Volumendifferenz (m <sup>3</sup> ) (n – 1/n)				
		Durch Bodenerosion gefährdete Obst- und Gemüseanbaufläche, auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden (ha) (*****)				
Aktionen zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen, und zur Landschaftspflege, einschließlich Erhaltung historischer Merkmale		Zahl der Betriebe				
		Unterschiede beim Düngemittleinsatz je ha (Tonnen/ha) (n – 1/n)				
		Fläche, auf der Aktionen zur Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt durchgeführt werden (ha)				
		Zahl der Betriebe				

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO	
Aktionen zur Energieeinsparung (ohne Verkehr)		Obst- und Gemüseanbaufläche mit geringerer Nutzung von Energie (ha)					
		Zahl der Betriebe					
		Unterschiede beim Energieverbrauch (n – 1/n)					
		Feststoffe	(Tonnen/Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung)				
		Flüssigkeiten	(L/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
		Gas	(m³/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
		Strom	(kwh/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
Aktionen zur Verringerung der Abfallproduktion und Verbesserung der Abfallbewirtschaftung		Zahl der Betriebe					
		Unterschiede beim Abfallvolumen (m³/Volumen der vermarkteten Erzeugung) (n – 1/n)					
		Unterschiede beim Verpackungsvolumen (m³/Volumen der vermarkteten Erzeugung) (n – 1/n)					
Verkehr		Unterschiede beim Energieverbrauch (n – 1/n)					
		Flüssigkeiten	(L/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
		Gas	(m³/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
		Strom	(kwh/Volumen der vermarkteten Erzeugung)				
Vermarktung		Zahl der Betriebe					
		Zahl der Aktionen					

Aktionen/Maßnahmen Artikel 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/891	Ziele Artikel 33 Absätze 1 und 3 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Indikatoren	Alle EO	Alle LEO	Alle VEO	Alle LVEO	
Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit (*****)	Krisenprävention und Krisenmanagement	Zahl der Betriebe					
Neubefüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit (*****)		Zahl der Betriebe					
Wiederbepflanzung von Obstplantagen		Flächen (ha)					
Marktrücknahmen (*****)		Zahl der durchgeführten Aktionen					
Ernte vor der Reifung (*****)		Zahl der durchgeführten Aktionen					
		Flächen (ha)					
		Zahl der durchgeführten Aktionen					
Nichternten (*****)		Flächen (ha)					
		Zahl der Betriebe					
Coaching		Zahl der durchgeführten Aktionen					
Sonstige		Planung der Produktion	Zahl der Betriebe				
		Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Steigerung des Vermarktungswerts der Erzeugnisse	Zahl der Betriebe				
		Umweltmaßnahmen	Zahl der Betriebe				

(\*) Einschließlich nicht produktiver Investitionen in Verbindung mit der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des operationellen Programms.

(\*\*) EU-Qualitätsregelungen sind als eine Reihe präziser Verpflichtungen in Bezug auf die Produktionsmethoden zu verstehen, a) deren Einhaltung von einer unabhängigen Kontrollstelle überprüft wird und b) die ein Endprodukt gewährleisten, dessen Qualität i) in Bezug auf Gesundheits-, Pflanzengesundheits- und Umweltnormen weit über die gängigen Handelsnormen hinausgeht, und ii) den gegenwärtigen und absehbaren Absatzmöglichkeiten gerecht wird. Es wird vorgeschlagen, dass die wichtigsten Arten von ‚Qualitätssicherungssystemen‘ Folgendes abdecken sollten: a) den zertifizierten ökologischen Landbau; b) geschützte geografische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen, c) den zertifizierten integrierten Landbau, d) private zertifizierte Qualitätssicherungssysteme.

(\*\*\*) Geschützte Ursprungsbezeichnungen/geschützte geografische Angaben/garantiert traditionelle Spezialitäten.

(\*\*\*\*) Jeder Tag einer Absatzförderungs-/Kommunikationskampagne zählt als eine Aktion.

(\*\*\*\*\*) Als ‚bodenerosionsgefährdet‘ gelten Parzellen in Hanglage mit einer Neigung von über 10 %, und zwar unabhängig davon, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht. Liegen die betreffenden Informationen vor, kann der Mitgliedstaat stattdessen die folgende Definition verwenden: Als ‚bodenerosionsgefährdet‘ gelten Parzellen mit einem absehbaren über die Rate der natürlichen Bodenbildung hinausgehenden Bodenverlust, und zwar unabhängig davon, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht.

(\*\*\*\*\*) Aktionen im Zusammenhang mit der Errichtung/Neubefüllung von unterschiedlichen Risikofonds auf Gegenseitigkeit zählen als unterschiedliche Aktionen.

(\*\*\*\*\*) Marktrücknahmen ein und desselben Erzeugnisses zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres und Marktrücknahmen unterschiedlicher Erzeugnisse zählen als unterschiedliche Aktionen. Jede Marktrücknahme für ein bestimmtes Erzeugnis zählt als eine Aktion.

(\*\*\*\*\*) Die Ernte vor der Reifung und das Nichternten unterschiedlicher Erzeugnisse zählen als unterschiedliche Aktionen. Die Ernte vor der Reifung und das Nichternten ein und desselben Erzeugnisses zählen als eine Aktion, unabhängig von der dafür benötigten Anzahl an Tagen, der Zahl der teilnehmenden Betriebe und der Anzahl der betroffenen Parzellen oder Hektar.“